

StB Hendricks . Dreizehnmorgenweg 47 . 53175 Bonn

Bundesministerium der Finanzen
Abteilung IV – Steuern
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen (Kabinettsbeschluss vom 23. September 2026)

hier: § 146b Abs. 1 Satz 2 AO-E – Anregung zur Korrektur der Bargeld-Ausnahme von der Kassenpflicht

Nachrichtlich: Deutscher Bundestag, Finanzausschuss, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Steuerberater und Dozent für Steuerrecht unterstütze ich das Ziel des Entwurfs, die Risiken nicht ordnungsgemäß erfasster Bareinnahmen durch eine Kassenpflicht zu begrenzen. Die Bargeld-Ausnahme in § 146b Abs. 1 Satz 2 AO-E enthält jedoch eine Formulierung, die den Kreis der befreiten Steuerpflichtigen – vermutlich unbeabsichtigt – erheblich einengt und zu widersprüchlichen Ergebnissen führt. Ich rege daher eine kleine redaktionelle Korrektur an, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren ohne Mehraufwand umgesetzt werden kann.

1. Regelungsgehalt der vorgesehenen Ausnahme

Nach § 146b Abs. 1 Satz 1 AO-E unterliegen Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften der Kassenpflicht, wenn ihr Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG 100 000 Euro im Kalenderjahr überschreitet. Satz 2 lautet:

„Steuerpflichtige, die Barzahlungen annehmen und deren Umsatz mit Bargeld unter 12 000 Euro im Kalenderjahr liegt, fallen nicht unter die Kassenpflicht nach Satz 1.“

Die Ausnahme setzt damit **kumulativ** voraus, dass der Steuerpflichtige (1) Barzahlungen annimmt und (2) sein Bargeldumsatz unter 12 000 Euro liegt. Die Begründung zu § 146b Abs. 1 AO-E bestätigt dieses Verständnis ausdrücklich: Die Ausnahme gelte „nur, sofern ein Steuerpflichtiger auch Bargeld annimmt“.

Die Folge: Wer überhaupt kein Bargeld annimmt, fällt nicht unter Satz 2 und ist bei einem Gesamtumsatz von mehr als 100 000 Euro kassenpflichtig. Ein

Lukas Hendricks
Steuerberater

Diplom-Finanzwirt
MBA International Taxation
Fachberater
für Umstrukturierung *
Fachberater
für den Heilberufsbereich *

Bonn, 24.09.2026

Dreizehnmorgenweg 47
53175 Bonn

Telefon 0228 / 4331564
Telefax 0228 / 4331572
Mobil 0151/14822025

St-Nr.: 206/5123/1307
USt-ID: DE275055251

Deutsche Bank AG
DE 27 3807 0024 0129 4867 00
BIC /SWIFT DEUTDE3380

info@hendricks-consulting.de
www.hendricks-consulting.de

*(IFU /ISM gGmbH)

Verstoß wäre nach § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AO-E eine Ordnungswidrigkeit, die nach der Begründung mit bis zu 25 000 Euro geahndet werden kann.

2. Widersprüche und vermutlich nicht gewollte Folgen

a) Wertungswiderspruch. Der Steuerpflichtige ohne jede Bareinnahme wird strenger behandelt als derjenige mit Bareinnahmen knapp unter 12 000 Euro, obwohl bei ihm das Risiko, dem die Kassenpflicht begegnen soll, gar nicht besteht. Die folgenden Konstellationen verdeutlichen das:

Konstellation	Gesamtumsatz	Bareinnahmen	Kassenpflicht nach Entwurf
Steuerberatungskanzlei, ausschließlich Überweisungen	1.400.000 €	0 €	ja
dieselbe Kanzlei nimmt einmalig 50 € in bar an	1.400.050 €	50 €	nein
Handwerksbetrieb mit gelegentlicher Barzahlung	400.000 €	8.000 €	nein
Onlinehändler, nur Karten- und Onlinezahlung	900.000 €	0 €	ja

Schon eine einzige Barzahlung ließe die Kassenpflicht entfallen – sachlich nicht begründbar.

b) Widerspruch zum Regelungszweck. Nach Problembeschreibung und Begründung richtet sich die Kassenpflicht gegen die Risiken sogenannter offener Ladenkassen in bargeldintensiven Branchen. Wer keine Bareinnahmen hat, führt keine offene Ladenkasse; unbare Umsätze sind über Kontoauszüge und Zahlungsdienstleister ohnehin lückenlos dokumentiert. Die Kassenpflicht liefe für diese Gruppe ins Leere: Ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung müsste angeschafft und laufend lizenziert werden, ohne dass es einen Bargeldvorgang abzusichern gäbe.

c) Der Wortlaut ist bereits ohne den Zusatz vollständig. Ein Bargeldumsatz „unter 12 000 Euro“ schließt einen Bargeldumsatz von 0 Euro mathematisch ein. Das zusätzliche Merkmal „die Barzahlungen annehmen“ hat daher keine eigenständige Funktion außer der, gerade die Steuerpflichtigen ohne jede Bareinnahme von der Ausnahme auszuschließen.

d) Fehlanreiz. Die Regelung belohnt die Annahme von Bargeld. Das steht im Widerspruch zum Ziel, unbare und digitale Zahlungswege zu stärken, und lädt zu symbolischen Barzahlungen ein, um die Ausnahme zu erreichen.

e) Nicht erfasster Erfüllungsaufwand. Die Schätzung des Erfüllungsaufwands geht von rund 114 800 offenen Ladenkassen aus, die durch elektronische Kassen ersetzt werden müssen, und bewertet die Prüfung der Umsatzgrenzen als geringfügig, weil nur Steuerpflichtige nahe den Grenzwerten betroffen seien. Unternehmen ohne Bareinnahmen sind darin nicht berücksichtigt. Das spricht dafür, dass ihre Einbeziehung nicht

beabsichtigt ist; andernfalls wäre der Erfüllungsaufwand erheblich unterschätzt.

f) Uneinheitliche Begründung. Zu § 146b Abs. 2 AO-E heißt es, die Kassenpflicht ende, wenn der Gesamtumsatz nicht mehr als 100 000 Euro und die Barumsätze „nicht mehr als 12 000 Euro“ betragen. Dort ist weder von der Annahme von Barzahlungen die Rede, noch stimmt die Schwelle („nicht mehr als“) mit Abs. 1 Satz 2 („unter“) überein. Auch dies deutet darauf hin, dass den Entwurfsverfassern eine schlichte Bargeldschwelle vorschwebte.

g) Rechtsunsicherheit und Verwaltungsaufwand. Unklar bliebe, ob „Barzahlungen annehmen“ die tatsächliche Annahme im Kalenderjahr oder die bloße Bereitschaft dazu meint und ob einzelne Vorgänge (etwa eine Barzahlung im Ausnahmefall) genügen. Das schafft Streitpotenzial bei Kassen-Nachschauen und Außenprüfungen. Betroffene wären auf Einzelbefreiungen nach § 146b Abs. 4 AO-E oder auf die Rechtsverordnung nach Abs. 5 angewiesen – mit entsprechendem Aufwand für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung, der dem erklärten Ziel des Bürokratieabbaus zuwiderläuft.

3. Formulierungsvorschlag

Ich rege an, in § 146b Abs. 1 Satz 2 AO-E die Wörter „**die Barzahlungen annehmen und**“ zu streichen. Die Vorschrift würde dann lauten:

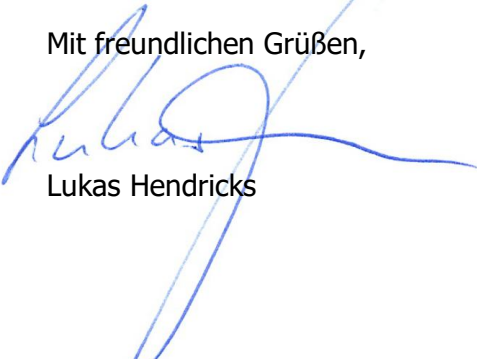
„Steuerpflichtige, deren Umsatz mit Bargeld unter 12 000 Euro im Kalenderjahr liegt, fallen nicht unter die Kassenpflicht nach Satz 1.“

Ergänzend sollte die Begründung klarstellen, dass die Ausnahme auch Steuerpflichtige ohne Bareinnahmen erfasst (Bargeldumsatz von 0 Euro). Die Begründung zu Abs. 2 sollte an die Schwelle des Abs. 1 angeglichen werden („unter 12 000 Euro“). Hilfreich wäre schließlich eine Klarstellung, ob die Grenze auf Brutto- oder Nettobeträge abstellt.

Die Änderung ist rein redaktionell, lässt den Kernbereich der Kassenpflicht – bargeldintensive Betriebe mit Bareinnahmen ab 12 000 Euro – unberührt und vermeidet eine Belastung von Unternehmen, bei denen das Regelungsziel nicht berührt ist.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehe ich gern zur Verfügung und würde mich freuen, wenn die Anregung im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen,



Lukas Hendricks



Unabhängig.
Zuverlässig.
Vorausschauend.